

## **Betretungsverbot - Aufstellen der Signale**

---

Wie uns das Tiefbauamt mitteilt, unterlassen es zahlreiche Grundeigentümer, nachdem das Departement Sie aufgefordert hat, ein Verbot zur Benutzung einer privaten Strasse oder eines privaten Platzes öffentlich bekanntzumachen, den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten nachzukommen, wenn der Strassenverkehr oder das Parkieren auf ihrem Privatgrundstück ganz oder teilweise beschränkt wird.

Gemäss Art. 5 SVG vom 19. Dezember 1958 dürfen im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen Beschränkungen grundsätzlich nur durch Signale und Markierungen angezeigt werden, die von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht worden sind. In Anwendung von Art. 5 des Gesetzes vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG) ist das Tiefbauamt zuständig, gemäss seinen Richtlinien die Bewilligung für das Aufstellen der von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Signale und Markierungen zu erteilen.

Was die Bodenmeliorations- und Waldstrassen betrifft, hat der Grundeigentümer vorgängig den Anforderungen von Art. 10 AGSVG Genüge zu tun und die Stellungnahme der gleichnamigen Verkehrskommission (Chorherrengasse 17, 1700 Freiburg) einzuholen, bevor er sein Gesuch dem Friedensrichter unterbreitet.

Da die Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer von diesen Bestimmungen keine Kenntnis haben, ersuchen wir Sie, die Gesuchsteller, die von Ihnen ermächtigt worden sind, Massnahmen zum Schutz ihrer Grundstücke zu treffen und das Parkieren oder den Verkehr auf einem Privatplatz oder Privatweg zu verbieten oder zu beschränken, auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, dem Tiefbauamt, Logistikdienst, Chorherrengasse 17, Freiburg, eine Kopie des Verbots zuzustellen, unter Beilage eines kommentierten Lageplans, um die Bewilligung sowie die Richtlinien über das Aufstellen der gesetzlich vorgeschriebenen und den im Rahmen des Verbots vorgesehenen Massnahmen entsprechenden Signale zu erhalten.